

Der juristische Streit um die UN-Behindertenrechtskonvention

zwischen dem Hessischen VGH

und

Prof. Dr. Eibe Riedel

Prof. Dr. Eibe Riedel
Universität Mannheim / HEID Genf

Gutachten

zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem

Erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben,
Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen (LAG GL)
in Projektpartnerschaft mit der Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen (BAG GL)
und dem Sozialverband Deutschland (SoVD)

Impressum

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen -
Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.
Benninghofer Straße 114
44269 Dortmund
Tel. (0231) 72 81 10 11
Fax (0231) 81 00 41
Email info@gemeinsam-leben-nrw.de
www.gemeinsam-leben-nrw.de

Sozialverband Deutschland e.V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. (030) 72 62 22 - 0
Fax (030) 72 62 22 - 311
Email kontakt@sovd.de
www.sovd.de

Stand
Januar 2010

Druck
Maxroi Graphics GmbH, Görlitz

Copyright © 2010 LAG Gemeinsam Leben,
Gemeinsam Lernen NRW
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das
Recht der Vervielfältigung und Verbreitung.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner
Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein
anderes Verfahren) ohne schriftliche
Genehmigung des Verbandes reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer
Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder
verbreitet werden.



SoVD
Sozialverband
Deutschland

Streitfragen

VGH Kassel, Beschluss v.
12.11.2009; NVwZ-RR 2010, 602

- BRK für Hessen bisher nicht in Kraft getreten.

Prof. Eibe Riedel,
in NVwZ 2010, 1346, Gutachten

- Keine direkte Geltung des Art. 24 BRK, aber Verpflichtung des hessischen Landtages zur Umsetzung durch Änderung der Schulgesetze wegen der Verpflichtung der Länder zu einem bundesfreundlichen Verhalten, Art. 20 I, 31 GG

Streitfragen

VGH Kassel

- Art. 24 BRK ist nicht unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weil er zu unbestimmt ist.
- Art. 24 BRK ist lediglich eine programmatische Zielbestimmung für die Bildungspolitik der Vertragsstaaten, die nur nach und nach zu verwirklichen sei.

Prof. Riedel

- Art. 24 I S. 2 und II BRK beinhalten ein **Bekenntnis zum Diskriminierungsverbot** auch für den Bereich der Schulbildung.
- Die Begriffe „gewährleisten“ und „sicherstellen“ bedeuten die **Pflicht** des einzelnen Vertragsstaates **zur sofortigen Unterlassung von** behinderungsbedingten **Diskriminierungen** in der allgemeinen Schule.
- Art. 24 I S. 2 BRK bedarf **nur noch** der **Transformation** durch die Landesgesetzgeber, nicht der weiteren gesetzlichen Ausfüllung.
- International anerkannt: wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte haben immer auch einen **subjektiv-rechtlichen, justiziablen Inhalt**

Streitfragen

VGH Kassel

- Art. 24 vermittelt kein unmittelbar geltendes subjektives Recht auf Zugang zur allgemeinen Schule.

Prof. Riedel

- Die Verwehrung des Zugangs zum GU für Kinder mit Behinderung trifft das Recht dieser Kinder auf Bildung **in seinem Kern**.
- Nur das **Verständnis** des Art. 24 BRK als **subjektivrechtlicher Anspruchsnorm** im Hinblick auf den Zugang zur Regelschule wird dem **Sinn und Zweck der Konvention** gerecht (siehe dazu nächste Folie).
- Alle Vertragsstaaten müssen **auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet ein inklusives Schulsystem** schaffen.. . .

Inhalt des individuellen Anspruchs aus Art. 24 BRK nach Prof. Riedel

- Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum System der Regelschule.
- auch Anspruch auf Schaffung der **angemessenen Vorkehrungen**, dass dies gelingen kann; z. B. Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen wie sonderpädagogische Förderung, zieldifferenter Unterricht, Schulassistenz usw.
- Grundsätzlicher Vorrang der Regelbeschulung
- Art. 24 beinhaltet auch Erfüllungspflicht des Staates, die Verhältnisse so anzupassen, wie es für integrativen Unterricht erforderlich ist.

Streitfragen

VGH Kassel

- Eine zwangsweise Zuweisung an eine Sonderschule kann je nach Einzelfall sogar zur Gleichberechtigung des behinderten Kindes erforderlich sein (=erlaubte Ungleichbehandlung) und nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 5 BRK verstoßen.

Prof. Riedel

- nicht jede Zuweisung an eine Sonderschule ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, Art. 5 BRK
- BRK **dreht aber Regel-Ausnahme-Verhältnis um**: Beschulung in der allgemeinen Schule ist die Regel, die Sonderbeschulung die absolute Ausnahme.
- Art. 5 BRK (= Diskriminierungsverbot) ist ein Grundsatz, der auf Art. 24 BRK ausstrahlt, d. h. Art. 24 BRK ist im Lichte des Diskriminierungsverbotes auszulegen.

Streitfragen

VGH Kassel

- Art. 3 III S. 2 GG greift als Abwehrrecht nicht ein, wenn die zuständige Behörde (= Schulamt) die Interessen hinreichend abgewogen hat. Auch eine völkerrechtskonforme Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis.

Prof. Riedel

- Zuweisung nicht in jedem Fall eine verbotene Schlechterstellung
- Maßstab für die Auslegung des Art. 3 III S. 2 GG hat sich durch die BRK in Richtung Inklusion verschoben.
- Das gilt auch für die Ausübung des behördlichen Ermessens.
- GU = Regelfall
- Inhalt des Art. 3 III S. 2 GG hat sich durch die BRK gewandelt (*Völkerrechtsfreundlichkeit des GG*).
- **Folge: strittige Schulrechtsnorm verfassungskonform auslegen oder BVerfG anrufen!!**